

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Vom 5. Dezember 1994

ABl. EBK 1995, Nr. 8, S. 10;

zuletzt geändert am 9. Oktober 2024 (ABl. EBK 2024, Nr. 172, S. 279)

§ 1

Abschluß des Gestellungsvertrages

(1) Werden Ordensmitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen im Erzbistum Köln eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsvertragsparteien ein Gestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und der Anlage zu dieser Ordnung abzuschließen.

(2) „Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle des Gestellungsvertrages einen anderen Vertrag abschließen oder zulassen. „Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs oder seines Beauftragten.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

§ 2

Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

§ 3

Staffelung des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Pfarrer, Kaplan - Kategorialseelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge) - Pastoralreferent/innen (mit Master) - Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen

Gestellungs- gruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
		<ul style="list-style-type: none"> - Geistliche Begleitung / Psychologen - Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen - Lehrtätigkeit an Schulen - Geschäftsführung / Vorstand - Arzt/Ärztin - Bildungshausleiter/in - Heimleitung (große Einrichtung) - Pflegedienstleitenden/in (große Einrichtung)
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegedienstleiter/in (mittelgroße und kleine Einrichtung) - Stationsleitung - Leiter/in Sozialstation - Verwaltungsleitung (mittelgroß) - Gemeindereferent/in - Fachkrankenschwester - Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst - Heilpädagoge/in
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann) - Sonstige/r Seelsorgehelfer/in - Sozial- und Gesundheitswesen - Erzieher/in - Jugend- und Heimerzieher - Heilerziehungspfleger/in - Physio-/Ergotherapeut

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
		- Sachbearbeitung / Verwaltung (kein Sekretariat)
G IV	Sonstige Ordensangehörige	- Hauswirtschaftskräfte - Küster/in / Mesner/in - Empfang / Pforte
Für alle Gestellungsgruppen	Sprachkompetenzregelung: Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 v. H. des Stellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse in der Gestellungsgruppe I und II von C1, Gestellungsgruppe III von B2, Gestellungsgruppe IV von B1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.	

(2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

§ 4

Höhe des Stellungsgeldes

(1) Das Stellungsgeld für 2025 beträgt jährlich wie folgt:

Gruppe	EUR/Jahr
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

(2) 1Das Stellungsgeld ist monatlich in Raten in Höhe eines Zwölftels im voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. 2Dauert das Stellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Stellung zu zahlen.

(3) Bei Teilstellung ist ein entsprechend verringertes Stellungsgeld zu vereinbaren.

(4) Neben dem Stellungsgeld nach Absatz 1 sind Sonderzahlungen ausgeschlossen.

(5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren.

§ 5

Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Amtsblatt veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands ergangen sind.

§ 6

Abgeltung von Sachleistungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sachleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe vom Gestellungsgeld einzubehalten oder der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen.

(2) Für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten können Pauschbeträge festgesetzt und im Gestellungsvertrag vereinbart werden.

1. Bei Zuweisung einer Wohnung sind der steuerliche Mietwert dieser Wohnung und die Nebenkosten zu ermitteln und von der Ordensgemeinschaft zu tragen, wobei die Beträge entweder der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt oder vom Gestellungsgeld einbehalten werden.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich gewährten Verpflegung und unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten nach der gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung vereinbart werden.

3. Abweichend von Nr. 2 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten nach der Anlage 12 zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ – AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

(3) ¹Weitere Nebenleistungen (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. a.) sind nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten.

²Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 7

Zuschuß für eine Haushälterin

¹Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuß und ggf. eine Zulage zu den Personalkosten für die Haushälterin.

2Sofern vom Erzbistum Beiträge für das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

§ 8

Schulen

1Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. 2Dabei ist der Abschluß von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Haftung

Wegen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 10

Fürsorge und Versorgung

1Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. 2Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 11

Freizeit

1Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung. 2Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 12

Überleitungsvorschriften

Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen.

§ 13

Inkrafttreten

1Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. 2Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 1. Juni 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 134, S. 193 ff.) außer Kraft.

Anlage zur „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“

Ordensgestellungsvertrag

Zwischen

 vertreten durch _____

 und

 der Ordensprovinz/dem Provinzialat der _____

 vertreten durch _____

nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ genannt.

wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC und der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ des Erzbistums Köln in ihrer jeweiligen Fassung getroffen:

§ 1

(1) ¹Die Ordensgemeinschaft stellt mit Wirkung vom _____ ein oder mehrere Ordensmitglieder (nachfolgend „Ordensmitglied“ genannt) zur Verfügung. ²Das Ordensmitglied hat die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. ³Anzahl der Ordensmitglieder, Einsatzort, Aufgabengebiet. ⁴Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. ⁵Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages und wird bei Veränderung fortgeschrieben.

(2) ¹In persönlicher und ordensrechtlicher Hinsicht bleibt das Ordensmitglied seinem Ordensoberen unterstellt. ²Es kann daher von seinem Ordensoberen abberufen und durch ein anderes Ordensmitglied ersetzt werden. ³Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. ⁴Dabei sollen die Belange des ausgeübten Apostolats gebührend berücksichtigt werden. ⁵Es ist eine angemessene Frist einzuhalten, sie soll in der Regel mindestens drei Monate betragen.

(3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

§ 2

- (1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- (2) 1Die Ordensgemeinschaft verpflichtet das Ordensmitglied, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten zu verrichten. 2Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. 3Im übrigen bleibt das Ordensmitglied in der Ausübung des Apostolats auch seinem Ordensoberen unterstellt.

§ 3

- (1) 1Für die Gestellung des Ordensmitgliedes (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld, das in zwölf Monatsraten jeweils im voraus zu entrichten ist. 2Die Höhe des Gestellungsgeldes richtet sich nach den vom Ortsordinarius festgelegten und im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Sätzen und ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) 1Im Rahmen der Gestellung ist das Ordensmitglied in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern. 2Näheres ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.
- (3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt des Ordensmitgliedes in gesunden, kranken und alten Tagen.

§ 4

- (1) Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt; deshalb meldet die Ordensgemeinschaft dem Vertragspartner Beginn und Ende der Erkrankung.
- (2) 1Die Ordensgemeinschaft stellt bei Erkrankung des Ordensmitgliedes nach Möglichkeit eine Vertretung. 2In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. 3Eine Vertretung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5

- 1Das Ordensmitglied erhält geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung. 2Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

Anlage zum Gestellungsvertrag vom: _____ Az.: _____ Seite: _____

EINSATZ VON ORDENSMITGLIEDERN

Name und Anschrift des Ordens

Name und Anschrift der/des Einrichtung/
Vertragspartners

Lfd. Nr.	Ein-satzort/ Einrich-tung	Aufga-ben-gebiet	Tätigk.-Umfang	Gestellungsbe-ginn Ende	Persönl. Angaben (Name, Geburtsdatum, Ausbildung)	Gestell-gruppe	Höhe des Gest-geldes z. G.-beginn	Sonderre-gelungen (z. B. Wohnung)	Sonstiges (z. B. Haft-pflicht)	Ko-sten-stelle